

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars auf Gewährung eines Zuschusses

Die abzuliefernden Ausfertigungen eines Medienwerks sind nach § 16 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung an die Bibliothek abzuliefern (s. <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/dnbg/gesamt.pdf>). Der Zuschussantrag ist nach § 6 Abs. 5 der Pflichtablieferungsverordnung (PflAV) innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung des Medienwerkes zu stellen (s. <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/pflav/gesamt.pdf>).

Bei mehrbändigen Werken ist für jeden Band, bei Lieferungswerken für jede Lieferung, bei Zeitschriften für jedes Heft ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Herstellungskosten der Ausfertigung eines einzelnen Exemplars (nach § 6 Abs. 2 PflAV) sind unter Punkt 7 des Antrags anzugeben. Diese sind aufzuschlüsseln in:

- a) Kosten für Papier, Trägermaterial,
- b) Kosten für Druck, Vervielfältigung, Mikroduplizierung und
- c) Kosten für Einband, Behälter,

ebenfalls jeweils errechnet für die Ausfertigung eines einzelnen Exemplars.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen sind die Herstellungskosten ohne Mehrwertsteuer anzugeben.

Die Angaben müssen belegbar sein. Bei Herstellungskosten von mehr als 120,00 EUR je Ausfertigung sind die Angaben zu belegen.

Die Belege sind den Punkten 7 a) bis c) des Antrags zuzuweisen; auf ihnen muss gekennzeichnet sein, welche Positionen in Ansatz gebracht werden. Die Belege sind in deutscher Sprache einzureichen. Fremdsprachige Rechnungen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Die Summen müssen jeweils die Ausfertigung eines Exemplars ausweisen, ggf. ist das vom Antragsteller zu errechnen und handschriftlich zu ergänzen.

Bei mehreren Belegenzu einem Punkt des Antragsformulars ist beizufügen, wie sich die Summe dieser Kosten zusammensetzt.

Beziehen sich Belege auf die Gesamtauflage, wie z.B. Kosten für Entwürfe, Druckvorlagen, Andruck etc., und sind nicht für eine einzelne Ausfertigung aufgegliedert, sind die Angaben nicht eindeutig und können nicht berücksichtigt werden. Dies geht zu Lasten des Antragstellers.

Bei natürlichen Personen, die nicht gewerblich oder freiberuflich Medienwerke veröffentlichen, und gemeinnützigen Körperschaften sind die Herstellungskosten bereits bei mehr als 40,00 EUR je abzuliefernde Ausfertigung nachzuweisen. Künstler sind im Sinne des Einkommensteuergesetzes den Freiberuflern zuzurechnen.

Darüber hinaus hat die Bibliothek das Recht, auch bei Herstellungskosten unterhalb dieser Grenzen, Belege zu verlangen (§6 Abs. 5 PflAV). Von diesem Recht wird sie in begründeten Fällen Gebrauch machen.

Für Eigenleistungen ist zu Punkt 7 a-c des Antrags die Anlage für Eigenbelege auszufüllen. Unvollständige Angaben zu den Eigenbelegen werden nicht anerkannt.

Zusätzlich von der Bibliothek angeforderte Unterlagen und Belege sind innerhalb von 4 Wochen nach der Aufforderung zu erbringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird aufgrund der Informationen entschieden, die der Bibliothek vorliegen. Die Höhe des Zuschusses wird anhand der eindeutig nachgewiesenen und prüfbaren Unterlagen berechnet. Wenn diese nicht vollständig vorliegen oder nicht festzustellen ist, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben sind, geht dies zu Lasten des Antragstellers.

Die Bibliothek zahlt einen Zuschuss, wenn die Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigung mindestens 80,00 EUR betragen.

Bei natürlichen Personen und gemeinnützigen Körperschaften müssen die Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigung mindestens 20,00 EUR betragen. Die Gemeinnützigkeit der antragstellenden Körperschaft muss durch einen Anerkennungsbescheid des Finanzamtes belegt werden.

Der Zuschuss wird in Höhe der Herstellungskosten gezahlt, jedoch maximal in Höhe des niedrigsten Abgabepreises (z.B. Vorzugs-, Subskriptions- oder Abonnementpreis).

Sollten öffentliche Mittel zur Herstellung des Medienwerks eingesetzt worden sein, sind diese unter Punkt 8 im Antrag anzugeben. Diese Angaben sind in jedem Fall zu belegen.